

Verfassung der Freikirchen in Österreich

Stand: 13.07.2026

Artikel I – Freikirchen in Österreich

Die Freikirchen in Österreich (kurz FKÖ) sind der Zusammenschluss der Anhänger (ordentliche und außerordentliche Mitglieder) der freikirchlichen Bekenntnisse folgender Bünde:

- Bund der Baptistengemeinde in Österreich (kurz BBGÖ),
- Bund Evangelikaler Gemeinden in Österreich (kurz BEG),
- Elaia Christengemeinden (kurz ECG),
- Freie Christengemeinde-Pfingstgemeinde (kurz FCGÖ), nunmehr und infolge als Bund Pfingstlicher Freikirchen (kurz BPF) bezeichnet und
- Mennonitische Freikirche Österreich (kurz MFÖ).

Die Freikirchen in Österreich sind eine gesetzlich anerkannte Kirche im Sinn des Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 in Österreich.

Artikel II - Glaubensgrundlage

- (1) Die Freikirchen in Österreich und deren Mitglieder
 - a. bekennen sich zu Jesus Christus als dem Herrn und Erlöser der Welt gemäß der Heiligen Schrift, der Bibel, der Grundlage ihres Glaubens, Denkens und Handelns.
 - b. verstehen sich als zugehörig zum universalen Leib Christi und wissen sich im Apostolischen Glaubensbekenntnis mit anderen Christen verbunden.
 - c. sehen ihre Aufgabe in der Ausbreitung des Evangeliums von Jesus Christus und seines Reiches durch ihr Zeugnis und ihren Dienst.
 - d. bekennen sich zur göttlichen Inspiration der Heiligen Schrift, ihrer völligen Zuverlässigkeit und höchsten Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung.
- (2) Die Charakteristika des Glaubensverständnisses der Freikirchen in Österreich sind:

Die persönliche freie Glaubensentscheidung, in der der Glaubende in der Regel durch die Glaubenstaufe Antwort auf das vorausgehende, einzigartige, gnädige und errettende Handeln Gottes in Jesus Christus gibt.

Die Selbständigkeit der Ortsgemeinde, in der die Gemeinschaft der Glaubenden ihre Nachfolge in der Kraft des Heiligen Geistes und in der Realität des Priestertums aller Glaubenden ordnet und lebt.

Die Trennung von Kirche und Staat, die aus historischen und theologischen Gründen bejaht wird, ermöglicht beiden Teilen die bestmögliche Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben. Sie impliziert die Freiheit der Religionsausübung für jeden Glaubenden jedweder Religion, inklusive des Religionswechsels und des Verlassens einer Religionsgemeinschaft. Sie schließt ausdrücklich das bestmögliche, partnerschaftliche Zusammenwirken von Kirche und Staat zum Wohl der Gesellschaft mit ein, insbesondere in Bereichen der Sozial-, Bildungs- sowie Entwicklungszusammenarbeit.

- (3) Die Freikirchen in Österreich und deren Mitglieder wissen um die Vielfalt, den geistlichen Reichtum sowie die Tradition und Geschichte der verschiedenen christlichen Freikirchen in Österreich, was auch weiter in den Freikirchen in Österreich als gesetzlich anerkannte Kirche gewahrt werden soll. Die über diesen Artikel hinaus gehenden besonderen freikirchlichen Glaubensverständnisse der einzelnen Gemeindebünde (Bund der Baptistengemeinden in Österreich, Bund Evangelikaler Gemeinden in Österreich, Bund Pfingstlicher Freikirchen, Elaiia Christengemeinden, Mennonitischen Freikirche Österreich, vormals religiöse Bekenntnisgemeinschaften), sind in den Anlagen A - E dieser Verfassung angeschlossen.

Artikel III - Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft in den Freikirchen in Österreich gründet sich auf die Glaubenstaufe und die Zugehörigkeit zu einer Ortsgemeinde der Freikirchen in Österreich.
- (2) Außerordentliche Mitglieder der Freikirchen in Österreich sind Kinder - bis zur Erlangung der Religionsmündigkeit -, und weitere Anhänger (abweichend von Absatz 1), die sich aber jeweils in Form einer rechtsverbindlichen Erklärung einerseits, einer deren Ortsgemeinden zugehörig wissen, und diese Zugehörigkeit andererseits von der jeweiligen Ortsgemeinde auch bestätigt wird, dies unter der Voraussetzung, dass jeweils selbige nicht einer anderen eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft oder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft (ordentliche, außerordentliche) kann stets nur in einer Ortsgemeinde ausgeübt werden, in der Regel nur in jener, in deren Bereich

der Hauptwohnsitz des betroffenen Mitgliedes gelegen ist. Generelle Ausnahmeregelungen vom Wohnsitzprinzip können durch Beschlüsse der Delegiertenversammlungen der Gemeindebünde für deren Bereich geschaffen werden.

- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt aus den Freikirchen in Österreich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, Tod, sowie ständige Verlegung des Hauptwohnsitzes (Übersiedlung ins Ausland), sofern dem nicht eine Entsendung im Rahmen der Freikirchen in Österreich zugrunde liegt.
- (5) Sofern in dieser Verfassung keine Regelungen für die Mitgliedschaft (ordentliche, außerordentliche) getroffen sind, haben die jeweiligen Delegiertenversammlungen der Gemeindebünde für ihren Bereich Beschlüsse zu fassen, insbesondere über geistliche Rechte und Pflichten (im Zusammenhang mit Amtshandlungen und dergleichen) und Ausnahmeregelungen vom Hauptwohnsitzprinzip sowie weitere Details des Beginns und des Endes der Mitgliedschaft.

Artikel IV - Amtsträger

- (1) Die Bezeugung des Evangeliums in Wort und Tat ist der ganzen Kirche und vor allem den Ortsgemeinden aufgetragen. Sie nehmen diese Berufung durch vielfältige Ämter und Dienste wahr.
- (2) Ausgehend vom Grundsatz des allgemeinen Priestertums der Gläubigen sind alle Ämter und Dienste gleichwertig.
- (3) Mit der besonderen Aufgabe der Seelsorge, vor allem an den Mitgliedern, sind die Pastoren, Pastoralassistenten und Seelsorger beauftragt. Diese Ämter können voll-, teilzeitlich und ehrenamtlich ausgeübt werden.
- (4) Alle Amtsträger sind dauernd verpflichtet, über die Angelegenheiten, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, strengste Verschwiegenheit zu beachten. Für die Pastoren, Pastoralassistenten und Seelsorger gilt überdies das Beichtgeheimnis über das, was ihnen im Rahmen der Seelsorge, Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Verschwiegenheit anvertraut wurde. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt - ausgenommen Beichtgeheimnis - nicht gegenüber den zur Aufsicht berufenen kirchlichen Organen aber auch staatlichen Stellen, bei denen eine Berufung auf eine Amtsverschwiegenheit nicht möglich ist.

Generelle Regelungen über die Entbindung der Amtsverschwiegenheit - ausgenommen Beichtgeheimnis - erfolgt durch den Rat der Freikirchen in Österreich.

Artikel V – Körperschaften und Organe

(1) Selbständige Körperschaften sind:

- a.
 - 1. Freikirchen in Österreich
 - 2. die Gemeindebünde
 - 3. die Ortsgemeinden
- b. selbständige Einrichtungen nach innerkirchlichem Verständnis (siehe Artikel VII bzw. Artikel VIII (3) lit.p)

(2) Organe der Kirche und deren Körperschaften sind:

- a. für die Ortsgemeinde:
die Gemeindeversammlung und die Gemeindeleitung
- b. für den Gemeindebund:
die Delegiertenversammlung und die Bundesleitung
- c. für die Freikirchen in Österreich:
Forum und Rat
- d. für die selbständige Einrichtung:
Organe gemäß Errichtungsbeschluss
- e. ständiges Schiedsgericht

(3) Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch freiwillige Zuwendungen unter Lebenden und von Todeswegen jedweder Art, wie Spenden und dergleichen, Erträgen aus kirchlichen Veranstaltungen und Verwaltung von Vermögen, sowie allenfalls verpflichtenden Beiträgen. Werden verpflichtende Beiträge von den Mitgliedern eingehoben, sind einerseits die staatlichen Vorschriften einzuhalten, andererseits ist auf die Exekution durch Verwaltungsbehörden (politische Exekution) zu verzichten.

(4) Jede Körperschaft, insbesondere die Ortsgemeinden, ist finanziell selbständig und in finanziellen Angelegenheiten eigenverantwortlich. Die finanziellen Mittel für die Ortsgemeinden, aber auch für die Gemeindebünde

werden in den Ortsgemeinden aufgebracht, die entsprechende finanzielle Beiträge zur Finanzierung der Aufgaben der Freikirchen in Österreich zu leisten haben.

Keine Körperschaft haftet für Verbindlichkeiten einer anderen.

Artikel VI – Ortsgemeinde

- (1) Jede Ortsgemeinde muss einem Gemeindebund angehören.

Jede Ortsgemeinde ist autonom, jedoch an die Glaubensgrundsätze gemäß Artikel II sowie an das jeweilige freikirchliche Glaubensverständnis ihres Gemeindebundes (Artikel II, Absatz 3 samt Anlage) und an die Bestimmungen dieser Verfassung gebunden.

- (2) Über die Errichtung einer (neuen) Ortsgemeinde als selbständige Körperschaft entscheidet über Antrag der Bundesleitung des entsprechenden Gemeindebundes die Delegiertenversammlung des entsprechenden Gemeindebundes im Einvernehmen mit dem Rat der Freikirchen in Österreich, welcher die Anzeige nach Maßgabe der religionsrechtlichen Bestimmungen an die zuständige staatliche Behörde zu veranlassen hat. Bei Errichtung einer Ortsgemeinde muss auch eine Gemeindeordnung vorgelegt werden. Über die Auflösung einer entsprechenden Ortsgemeinde entscheidet die Delegiertenversammlung des entsprechenden Gemeindebundes.

Näheres über die Errichtung und Auflösung einer Ortsgemeinde als selbständige Körperschaft inklusive Gemeindeordnung regeln die Delegiertenversammlungen für die jeweiligen Gemeindebünde durch eigene Beschlussfassungen, die dem Rat der Freikirchen in Österreich zur Kenntnis zu bringen sind.

- (3) Jede Ortsgemeinde hat als Organe die Gemeindeversammlung und die Gemeindeleitung.

Die Gemeindeversammlung besteht aus sämtlichen ordentlichen Mitgliedern, die im Bereich der Ortsgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben oder ihr aufgrund einer Ausnahmeregelung angehören. Die ordentlichen Mitglieder sind in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt, bei Eigenberechtigung auch grundsätzlich in die Gemeindeleitung wählbar. Die außerordentlichen Mitglieder können in der Regel ohne Stimme an der Gemeindeversammlung beratend teilnehmen.

Näheres haben die Delegiertenversammlungen der entsprechenden Gemeindebünde für ihre Ortsgemeinden mit Beschluss festzulegen, insbesondere auch die Art der Einberufung, Vorsitzführung der Organe, Beschlussfähigkeit, die Quoren für die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen, sowie vertrauliche Beratungen ausschließlich durch ordentliche Mitglieder.

(4) Die Aufgaben der Gemeindeversammlung sind folgende:

- a. Bestellung/Berufung und Abberufung der Gemeindeleitung,
- b. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages der Ortsgemeinde,
- c. Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Ortsgemeinde,
- d. Bestellung/Berufung der Rechnungsprüfer,
- e. Bestellung/Berufung von voll- oder teilzeitlichen Pastoren, Seelsorgern, Pastoralassistenten sowie deren Abberufung,
- f. Beschlussfassung über die Gemeindeordnung, die der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des jeweiligen Gemeindebundes bedarf.

Die jeweilige Delegiertenversammlung des jeweiligen Gemeindebundes kann der Gemeindeversammlung noch weitere Aufgaben übertragen. Diese Beschlüsse sind dem Rat der Freikirchen in Österreich anzuzeigen.

(5) Die Gemeindeleitung einer Ortsgemeinde ist das Leitungsorgan einer Ortsgemeinde, auch in geistlichen Angelegenheiten. Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindeleitung, die allfälligen sonstigen weiteren Voraussetzungen für die Wählbarkeit und Abberufung von Mitgliedern der Gemeindeleitung, deren Funktionsdauer sowie Aufgaben werden durch die Delegiertenversammlung des entsprechenden Gemeindebundes festgelegt, der dem Rat der Freikirchen in Österreich anzuzeigen ist, und sind gemäß diesen Vorgaben in die jeweilige Gemeindeordnung aufzunehmen.

Der Gemeindeleitung obliegt die Aufgabe des Führens eines Verzeichnisses der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Gemeinde.

Der Vorsitzende der Gemeindeleitung, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, vertritt jeweils mit einem weiteren Mitglied der Gemeindeleitung die Ortsgemeinde nach außen.

Die jeweiligen Mitglieder der Gemeindeleitung sowie Pastoren, Seelsorger und Pastoralassistenten sind der Bundesleitung des betreffenden Gemeindebundes und von diesem dem Rat der Freikirchen in Österreich zu melden.

Artikel VII – Gemeindebund

- (1) Innerhalb der Freikirchen in Österreich bestehen derzeit folgende Gemeindebünde:

Bund der Baptistengemeinden in Österreich

Bund Evangelikaler Gemeinden in Österreich

Bund Pfingstlicher Freikirchen (vormals Freie Christengemeinde-Pfingstgemeinde)

Elaia Christengemeinden

Mennonitische Freikirche Österreich

- (2) Der jeweilige Gemeindebund ist der Zusammenschluss jener Ortsgemeinden, die sich zu der jeweiligen besonderen freikirchlichen Glaubensprägung des betreffenden Gemeindebundes im Sinn des Artikels II (3) mit der betreffenden Anlage bekennen. Jede Ortsgemeinde der Freikirchen in Österreich hat jeweils nur einem Gemeindebund anzugehören.

- (3) Die Gemeindebünde können jeweils regionalen und internationalen konfessionellen Zusammenschlüssen ihrer Glaubensprägung, sowie regionalen und internationalen überkonfessionellen Zusammenschlüssen beitreten, wovon sie jeweils den Rat der Freikirchen in Österreich zu verständigen haben.

Die Gemeindebünde haben im Rahmen der Freikirchen in Österreich die Interessen der in ihr zusammengeschlossenen Gemeinden wahrzunehmen.

- (4) In der Delegiertenversammlung eines jeden Gemeindebundes sind die zum jeweiligen Gemeindebund gehörigen Ortsgemeinden und selbständige Einrichtungen im Bereich des betreffenden Gemeindebundes jeweils durch Delegierte vertreten. Die Zahl der Delegierten der Ortsgemeinden sowie der selbständigen Einrichtungen in der Delegiertenversammlung, deren Funktionsdauer, Voraussetzung für die Wahlfähigkeit sowie Abberufungsmöglichkeit regelt die jeweilige Geschäftsordnung des entsprechenden Gemeindebundes.
- (5) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung jeden Gemeindebundes gehören jedenfalls:
- a. Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Bundesleitung, sowie die Voraussetzungen für die Wahlfähigkeit und Funktionsdauer, dies jeweils in der betreffenden Geschäftsordnung,

- b. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gemeindebundes (für Delegiertenversammlung, Bundesleitung),
- c. Bestellung/Berufung und Abberufung der Mitglieder der Bundesleitung,
- d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags des Gemeindebundes,
- e. Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Gemeindebundes,
- f. Bestellung/Berufung der Rechnungsprüfer,
- g. Aufnahme einer neuen Ortsgemeinde über Antrag der Bundesleitung, wozu das Einvernehmen mit dem Rat der Freikirchen in Österreich zu suchen ist,
- h. Beschlüsse über Organe der Ortsgemeinden im weiteren Sinn (siehe Artikel VI (3)), inklusive Genehmigung von Gemeindeordnungen der Ortsgemeinde,
- i. Zustimmung zu Verfassungsänderungen (inklusive der Anlage gemäß Artikel II) sowie Beschlüsse in Bekenntnisfragen,
- j. Allfällige Festlegung der Kriterien für die Bestellung/Anstellung (inklusive Ausbildung) von Pastoren, Pastoralassistenten und Seelsorgern,

Die Einberufung und Festlegung der Beschlussfähigkeit für die Beschlüsse in der Delegiertenversammlung sowie die Übertragung weiterer Aufgaben in der Delegiertenversammlung regelt die Delegiertenversammlung selbst, dies in einer Geschäftsordnung. Die Delegiertenversammlungen der Gemeindebünde können für ihren Bereich Zusammenschlüsse von Ortsgemeinden (z.B. Verbände im Bund der Pfingstlichen Freikirchen nach dessen Geschäftsordnung) für die engere Zusammenarbeit genehmigen und diesen Zusammenschlüssen im Rahmen ihrer Geschäftsordnung auch gewisse Rechte und Pflichten verleihen. Sofern diese Zusammenschlüsse mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet werden sollen, bedürfen sie zusätzlich der Beschlussfassung durch das Forum der Freikirchen (siehe Artikel VIII (3) lit. p) und, wenn sie mit den Rechten einer Körperschaft öffentlichen Rechts ausgestattet werden sollen, auch der Genehmigung der zuständigen staatlichen Stellen. Für die Geschäftsordnung des jeweiligen Gemeindebundes ist auf jeden Fall eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten notwendig, dies gilt auch für Änderungen.

- (6) Die Bundesleitung des Gemeindebundes ist das geschäftsführende Organ des jeweiligen Gemeindebundes.

Der Bundesleitung des Gemeindebundes obliegt:

- a. Führung eines ordnungsgemäßen, dem Gemeindebund entsprechenden Rechnungswesens,
- b. Führen eines Verzeichnisses der Mitglieder der Gemeindeleitungen,

- c. Führen eines Verzeichnisses von voll-, teilzeitlich und ehrenamtlichen Pastoren, Pastoralassistenten und Seelsorgern,
- d. Anträge für die Errichtung neuer Ortsgemeinden (inklusive Gemeindeordnungen) für die Delegiertenversammlung des jeweiligen Gemeindebundes,
- e. Anträge für die Errichtung von selbständigen Einrichtungen an das Forum der Freikirchen in Österreich,
- f. Bestellung/Berufung der stimmberechtigten Mitglieder im Forum der Freikirchen in Österreich,
- g. Zustimmung/Genehmigung der Lehrpläne für den freikirchlichen Religionsunterricht, sowie zum Abschluss von Vereinbarungen mit anderen gesetzlich anerkannten Kirchen über die Abhaltung von Religionsunterricht bzw. Teilnahme von Mitgliedern der Freikirchen in Österreich am Religionsunterricht anderer gesetzlich anerkannter Kirchen,
- h. Vorschlagsrecht in den Rat der Freikirchen in Österreich.

Weitere Aufgaben können in der Geschäftsordnung des jeweiligen Gemeindebundes der Bundesleitung übertragen werden.

Der Vorsitzende der Bundesleitung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Gemeindebund. Die Mitglieder der Bundesleitung sind dem Rat der Freikirchen in Österreich zu melden.

Die Art der Einberufung und Vorsitzführung der Bundesleitung, deren Beschlussfähigkeit, sowie die Quoren für die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen in der Bundesleitung regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Gemeindebundes.

Artikel VIII - Forum und Rat

- (1) Das Forum der Freikirchen in Österreich besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Bundesleitung sämtlicher Gemeindebünde.

Stimmberechtigt im Forum der Freikirchen in Österreich sind jedoch für

- jeden Gemeindebund bis zu tausend eigenen Mitgliedern (ordentliche und außerordentliche) nur vier Personen aus den Reihen der Bundesleitung,
- bei einem Gemeindebund bis zu fünftausend eigenen Mitgliedern (ordentliche und außerordentliche) acht Personen aus der eigenen Bundesleitung,
- bei bis zwölftausend Mitgliedern (ordentliche und außerordentliche) zwölf Personen aus der eigenen Bundesleitung,

- darüber hinaus sechzehn Personen aus den Reihen der jeweiligen Bundesleitung.

Die jeweils anderen Mitglieder der Bundesleitung sämtlicher Gemeindebünde nehmen nur mit beratender Stimme am Forum teil. Das Forum der Freikirchen in Österreich selbst kann in der Geschäftsordnung der Freikirchen in Österreich die Teilnahme anderer Personen mit beratender Stimme vorsehen.

- (2) Das Forum der Freikirchen in Österreich wird einberufen und dessen Sitzungen geleitet vom Vorsitzenden des Rates der Freikirchen in Österreich, im Verhinderungs- oder Befangenheitsfalle vom Stellvertreter oder sonst im Verhinderungs- oder Befangenheitsfalle sowie bei der Wahl des Rates vom jeweils ältesten anwesenden Mitglied im Forum der Freikirchen in Österreich.

Das Forum der Freikirchen in Österreich ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist schriftlich einzuberufen. Das Forum ist beschlussfähig, wenn alle Gemeindebünde durch mindestens zwei ihrer Bundesleitungsmitglieder vertreten sind. Für einen gültigen Beschluss im Forum der Freikirchen in Österreich ist einerseits eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen im Forum der Freikirchen in Österreich und andererseits gleichzeitig jeweils mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Mitglieder jeder Bundesleitung erforderlich. Letztgenanntes gilt nicht für Wahlen (inklusive Abwahlen), diesbezüglich ist stets eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zur Gültigkeit erforderlich. Erklären im Rahmen einer Beratung des Forums der Freikirchen in Österreich sämtliche stimmberechtigten Mitglieder der Bundesleitung eines Gemeindebundes eine Frage zu einer Bekenntnisfrage, ist abweichend von den vorhin erwähnten Regelungen zur Rechtswirksamkeit des Beschlusses zusätzlich noch die Zustimmung der Delegiertenversammlungen der Gemeindebünde einzuholen.

Das Forum der Freikirchen in Österreich ist über Beschluss des Rates der Freikirchen in Österreich oder auf Antrag der Bundesleitung eines Gemeindebundes einzuberufen.

- (3) Zu den Aufgaben des Forums der Freikirchen in Österreich gehören:
- a. Bestellung/Berufung und Abberufung des Rates der Freikirchen in Österreich,
 - b. Bestellung/Berufung der Rechnungsprüfer,
 - c. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages der Freikirchen in Österreich,
 - d. Genehmigung des Jahresabschlusses der Freikirchen in Österreich,

- e. Festlegung der finanziellen Beiträge der Gemeindebünde für die Finanzen der Freikirchen in Österreich,
- f. Beschlussfassung über die Einhebung von verpflichtenden Beiträgen,
- g. Genehmigung der Lehrpläne für den freikirchlichen Religionsunterricht, dies auf Vorschlag des Rates der Freikirchen in Österreich, und mit Genehmigung durch die Bundesleitungen der Gemeindebünde,
- h. Genehmigung des Abschlusses von Vereinbarungen mit anderen gesetzlich anerkannten Kirchen über die Abhaltung von Religionsunterricht bzw. Teilnahme von Mitgliedern der Freikirchen in Österreich am Religionsunterricht anderer gesetzlich anerkannter Kirchen, dies mit Zustimmung der Bundesleitungen der Gemeindebünde,
- i. Beitritt zu regionalen, internationalen und nationalen überkonfessionellen Zusammenschlüssen,
- j. Beschlussfassung über die Änderung dieser Verfassung (siehe Artikel X) inklusive Aufnahme bzw. Bildung neuer Gemeindebünde,
- k. Genehmigung des Abschlusses von Mietverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren, sowie des Kaufes, Verkaufes und Belastung von Liegenschaften, jeweils betreffend die Freikirchen in Österreich,
- l. Bestellung/Berufung des Vorsitzenden sowie dreier Stellvertreter des ständigen Schiedsgerichtes, sowie Erlassung einer Schiedsordnung für das ständige Schiedsgericht,
- m. Abgabe von grundsätzlichen geistlichen Stellungnahmen für die Freikirchen in Österreich,
- n. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für das Forum und den Rat der Freikirchen in Österreich (Geschäftsordnung der Freikirchen in Österreich),
- o. Kooptierung von Persönlichkeiten für das Forum der Freikirchen in Österreich mit beratender Stimme,
- p. Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung selbständiger Einrichtungen (mit Rechtspersönlichkeit) inklusive deren Ordnung, denen Aufgaben übertragen werden, die eine Ortsgemeinde oder ein Gemeindebund, oder die Freikirchen in Österreich alleine nicht wahrnehmen (sofern selbständige Einrichtungen mit den Rechten einer Körperschaft öffentlichen Rechts ausgestattet werden sollen, ist zusätzlich die Genehmigung der zuständigen staatlichen Stelle einzuholen),
- q. Festlegung der Kriterien für die Ausbildung von Religionslehrern an öffentlichen Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, dies unter Berücksichtigung einschlägiger staatlicher Vorschriften.

(4) Der Rat der Freikirchen in Österreich, welcher vom Forum auf die Funktionsdauer von 4 Jahren gewählt wird, besteht aus mindestens fünf, maximal zwanzig Mitgliedern. Die Wahl erfolgt derart, dass

- jeder Gemeindebund für bis zu tausend eigene Mitglieder (ordentliche und außerordentliche) eine Person,
- bis zu fünftausend eigene Mitglieder (ordentliche und außerordentliche) zwei Personen,
- bis zwölftausend Mitglieder (ordentliche und außerordentliche) drei Personen,
- darüber hinaus vier Personen aus den Reihen der eigenen Bundesleitung zur Wahl vorschlägt.

Bei der Wahl in den Rat der Freikirchen in Österreich ist das Forum insoweit an diese Vorschläge gebunden, als es keine eigenen Vorschläge für die Wahl in den Rat der Freikirchen in Österreich für den betreffenden Gemeindebund machen kann. Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder des Forums der Freikirchen in Österreich.

Wiederwahl ist möglich.

Der Rat der Freikirchen in Österreich wählt (bestellt) auf die Dauer von jeweils 2 Jahren aus den eigenen Reihen einen Vorsitzenden, einen Schriftführer, einen Kassier sowie jeweils einen Stellvertreter. Bei der Bestellung des Schriftführers, des Kassiers und jeweils deren Stellvertreter ist Wiederwahl möglich. Beim stellvertretenden Vorsitzenden ist einmalige Wiederwahl möglich. Bei der Bestellung des Vorsitzenden des Rates der Freikirchen in Österreich, der auch die Bezeichnung Sprecher der Freikirchen in Österreich führt, ist bei jeder Wahl ein Mitglied des Rates aus einem anderen Gemeindebund zu wählen (Rotationsprinzip). Einmalige Wiederwahl des Vorsitzenden, die zur Verlängerung seines Vorsitizes um zwei Jahre führt, ist möglich. Danach ist wieder ein Mitglied des Rates aus einem anderen Gemeindebund nach dem Rotationsprinzip zu wählen.

Der Rat der Freikirchen in Österreich wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungs- oder Befangenheitsfalle vom Stellvertreter, bei deren Befangenheit oder Verhinderung oder im Falle der Wahl vom jeweils ältesten anwesenden Mitglied des Rates einberufen und geleitet. Der Rat der Freikirchen in Österreich ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend und jeder Gemeindebund durch ein Mitglied des Rates vertreten ist. Für die Beschlussfassung im Rat ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig, wobei allerdings gleichzeitig mit dem Beschluss jeweils ein Mitglied des Rates der Freikirchen in Österreich aus jedem Gemeindebund zugestimmt haben muss.

In Ausnahmefällen kann eine Beschlussfassung über Anordnung des Vorsitzenden schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen, wozu allerdings im

Rahmen der schriftlichen Abstimmung alle Mitglieder des Rates der Freikirchen in Österreich ihre Zustimmung geben müssen.

Die Freikirchen in Österreich werden durch den Vorsitzenden (Sprecher), im Verhinderungsfalle/Befangenheitsfalle durch den Stellvertreter, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Rates der Freikirchen in Österreich vertreten.

- (5) Der Rat der Freikirchen in Österreich ist Kirchenleitung im Sinne des staatlichen Religionsrechtes und geschäftsführendes Organ der Freikirchen in Österreich. In seinen Aufgabenbereich fallen:
- a. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Forums der Freikirchen in Österreich,
 - b. Aufsicht für den Religionsunterricht, Bestellung und Abberufung von Religionslehrern sowie Fachinspektoren für Religionsunterricht sowie der Lehrkräfte für die Ausbildung der Religionslehrer und die Genehmigung von Curricula der Hochschulen unter Berücksichtigung staatlicher Vorschriften,
 - c. Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Begutachtungsverfahren des Bundes und der Länder,
 - d. Entsendung von Vertretern für die Freikirchen in Österreich in nationale, regionale und internationale überkonfessionelle Zusammenschlüsse,
 - e. Führen eines Registers über sämtliche Ortsgemeinden und Mitglieder der Gemeindeleitungen der Ortsgemeinden und der Gemeindebünde, der Bundesleitungen der Gemeindebünde, der selbständigen Einrichtungen und Mitglieder deren Organe, sowie des Rates der Freikirchen in Österreich,
 - f. Führen eines Verzeichnisses sämtlicher voll-, teilzeitlich und ehrenamtlicher Pastoren, Pastoralassistenten und Seelsorger in allen Ortsgemeinden und Gemeindebünden der Freikirchen in Österreich,
 - g. Einvernehmliche Aufnahme neuer Ortsgemeinden aufgrund vorangegangener Beschlussfassungen in den Bundesleitungen der jeweiligen Gemeindebünde,
 - h. Meldungen und Erteilungen von Auskünften an das Kultusamt sowie an die Landeshauptleute.
 - i. Abgabe von Stellungnahmen in geistlichen Fragen oder Fragen des öffentlichen Interesses außerhalb von Tagungen des Forums der Freikirchen in Österreich, wenn dies notwendig und tunlich ist.

Artikel IX - Schiedsgericht

- (1) Für die Entscheidung über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in den Freikirchen in Österreich, zwischen den Organen bzw. Körperschaften aufgrund dieser Verfassung sowie über Streitigkeiten im Zusammenhang mit und aus der Beendigung von Dienstverhältnissen mit voll- und teilzeitlichen Pastoren, Pastoralassistenten und Seelsorgern, letztgenannte soweit dies innere Angelegenheiten gemäß Artikel 15 StGG 1867 betrifft, wird ein ständiges Schiedsgericht eingerichtet. Dieses Schiedsgericht kann von jedem ordentlichen Mitglied der Freikirchen in Österreich, sowie von jedem Organ einer Ortsgemeinde, Gemeindebundes, selbständigen Einrichtung, sowie der Freikirchen in Österreich selbst angerufen werden.

Das ständige Schiedsgericht entscheidet jedoch nicht über Bekenntnisfragen, Fragen der Glaubensverständnisse der einzelnen Gemeindebünde sowie über rein geistliche (theologische) Fragen.

- (2) Das ständige Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden sowie drei Stellvertretern, die im Verhinderungsfall den Vorsitzenden vertreten. Diese müssen ein akademisches Studium der Rechtswissenschaften (Magisterium, Master) abgeschlossen und über die Berufsvoraussetzung für die Ausübung des Richteramtes, des Rechtsanwaltsberufes, eines öffentlichen Notars, oder des höheren Verwaltungsdienstes (inklusive Finanzverwaltung) verfügen. Diese Wahl erfolgt für die Dauer einer 4-jährigen Funktionsperiode. Wiederwahl ist möglich.

Das ständige Schiedsgericht wird dann derart gebildet, dass bei Anrufung des Schiedsgerichtes zusätzlich zum Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einen Stellvertreter, der Beschwerdeführer einen Schiedsrichter aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Freikirchen in Österreich namhaft macht, ebenso der Gegner des Beschwerdeführers. Das Schiedsgericht besteht daher aus drei Mitgliedern.

- (3) Näheres, insbesondere auch das Verfahren vor dem ständigen Schiedsgericht, regelt eine Schiedsordnung, die vom Forum der Freikirchen in Österreich zu erlassen ist. In dieser Schiedsordnung ist festzulegen, dass das Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie Organen einer Ortsgemeinde erst dann angerufen werden darf, wenn eine Schlichtungsstellung und/oder die Mediation des jeweiligen Gemeindebundes vorher in Anspruch genommen wurde und innerhalb von 4 Monaten eine einvernehmliche Streitbeilegung scheiterte.

- (4) Die Entscheidung des ständigen Schiedsgerichtes ist kirchenintern endgültig und verbindlich.

Artikel X - Verfassungsänderung

- (1) Diese Verfassung kann nur durch Beschlussfassung des Forums der Freikirchen in Österreich geändert werden, wozu allerdings danach die Zustimmung der Delegiertenversammlungen sämtlicher Gemeindebünde einzuholen ist. Dies gilt auch für die Aufnahme neuer Gemeindebünde.
- (2) Für die Änderung der besonderen freikirchlichen Glaubensverständnisse gemäß der Anlagen A-E des Artikel II Absatz 3 dieser Verfassung betreffend der einzelnen Gemeindebünde gilt im Rahmen einer Verfassungsänderung allerdings Folgendes:

Eine Änderung der besonderen freikirchlichen Glaubensverständnisse gemäß dieser Anlagen kann nur über Antrag der Delegiertenversammlung des jeweiligen Gemeindebundes erfolgen. Ohne vorherige Antragstellung des betreffenden Gemeindebundes ist ein Verfahren über die diesbezügliche Verfassungsänderung unzulässig. Im Rahmen der Änderung der Verfassung kann eine Änderung der gewünschten, zur Beschlussfassung vorgelegten Anlage zu Artikel 2 Absatz 3 dieser Verfassung - besonderes freikirchliches Glaubensverständnis - stets nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung des betreffenden Gemeindebundes erfolgen.

Artikel XI – Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Die vorliegende Verfassung der Freikirchen in Österreich ersetzt die Fassung vom 28.01.2013. Sie beruht auf den Beschlüssen des Forums der Freikirchen in Österreich vom 14.03.2026 und ist gemäß Artikel X (1) mit dem Vorliegen aller Bestätigungen der Delegiertenversammlungen am 12.07.2026 an dem darauffolgenden Tag, dem 13.07.2026, unmittelbar gültig und in Kraft.
- (2) Die Verfassung mit ihren Anhängen unterliegt dem österreichischen Recht.

Die in dieser Verfassung verwendeten männlichen oder weiblichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für beide Geschlechter.

Anlagen A-E